

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 15.10.2013
Name Walter Adebahr
Durchwahl 0711 126-2944
Aktenzeichen 4-5534.2-Biozide/105
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel
- Drucksache 15/4084**

Ihr Schreiben vom 27. September 2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Seit 1. September 2013 ist die neue Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und

die Verwendung von Biozidprodukten – Amtsblatt L 167, S. 1 – (im Folgenden Biozid-Verordnung) in Kraft. Sie löst die Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG ab.

Über Ziele und Inhalte dieser Verordnung sowie eine erste Einschätzung seitens der Landesregierung wurde ausführlich in der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u.a. CDU „EU-Verordnung zu Bioziden“ (DS 15/1303) berichtet.

Soweit zweckdienlich, wird auf diese Stellungnahme Bezug genommen. Die Begriffe Biozidprodukt und Schädlingsbekämpfungsmittel sind dabei synonym zu betrachten.

Dies vorausgeschickt wird zu den einzelnen Berichtspunkten des Antrags wie folgt Stellung genommen:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwiefern ihr bekannt ist, was das neue EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel konkret beinhaltet und welche Ziele damit verfolgt werden;*

Ausweislich des Artikel 1. der Biozid-Verordnung ist ihr Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu verbessern.

Sie regelt folgende Aspekte:

- Erstellung einer auf Unionsebene gültigen Liste von Wirkstoffen, die in Biozidprodukten verwendet werden dürfen;
- die Zulassung von Biozidprodukten;
- die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen in der Union;
- die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Union;
- das Inverkehrbringen von behandelten Waren.

2. *welche Auswirkungen das neue EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Chemiestandort Baden-Württemberg hat und wie viele Arbeitsplätze in Baden-Württemberg von der Chemieindustrie abhängig sind;*

Wie bereits in der Stellungnahme zur DS 15/1303 zu Nummer 10 ausgeführt, muss unterstellt werden, dass (im Vergleich zu anderen Ländern) insbesondere baden-württembergische Unternehmen von der Biozidverordnung betroffen sind. Die chemische Industrie in Baden-Württemberg beschäftigt in 440 Unternehmen 103.500 Beschäftigte. Sie hat 2012 einen Jahresumsatz von 34,5 Mrd. Euro erwirtschaftet. Die Chemiebranche im Land besteht überwiegend aus kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). 80 Prozent der Unternehmen haben weniger als 300 Mitarbeiter¹.

Wie viele Arbeitsplätze direkt oder indirekt der Herstellung von Biozidprodukten zuzurechnen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Insoweit ist auch keine abschließende Aussage möglich, welche Auswirkungen die neue Biozidverordnung auf den Chemiestandort Baden-Württemberg und die damit verbundenen Arbeitsplätze hat.

3. *ob die Hersteller von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Baden-Württemberg vom neuen EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel profitieren und ob man von Kosteneinsparungen für die Industrie ausgehen kann;*

Das in der neuen Biozidverordnung angelegte zweistufige Verfahren für die Wirkstoffüberprüfung und Produktzulassung ist in der neuen Verordnung besser strukturiert und die zeitlichen Vorgaben sind klarer als in der ursprünglichen Richtlinie festgelegt. Von daher können diese Regelungen gemeinsam mit anderen Detailregelungen der neuen Biozidverordnung, die den Marktzugang für diese Produkte erleichtern sollen, grundsätzlich dazu beitragen, dass Hersteller aus Baden-Württemberg von den neuen Regelungen profitieren.

Das Ziel der Verordnung ist u. a., eine Harmonisierung auf EU-Ebene zu erreichen, in deren Folge Handelshemmnisse reduziert werden. Diesem Ziel dient auch das neue Instrument der Unionszulassung. Die Unionszulassung ist allerdings mit hohen Gebühren für die Antragsteller verbunden. Es bleibt daher abzuwarten, ob sie angenommen wird und zur Vereinfachung und Harmonisierung beiträgt.

Insgesamt ist es daher noch zu früh, um valide Aussagen zur Auswirkung der neuen Regelungen auf die Unternehmen zu machen.

¹ (Quelle: Eigene Berechnungen der Chemie-Verbände Baden-Württemberg auf Basis der Mitgliedsunternehmen, Stand März 2013)

4. *ob durch das neue EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel der Umwelt- und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg ausreichend gewährleistet wird;*

Es wird auf die Stellungnahme zur Nummer 4 der DS 15/1303 verwiesen. Hier ist ausführlich begründet, warum nach Auffassung der Landesregierung die neue Biozidverordnung zu einer Verbesserung des Umwelt- und Verbraucherschutzes führt.

5. *ob und gegebenenfalls warum davon ausgegangen werden kann, dass durch das neue EU-Recht für Schädlingsbekämpfungsmittel die Anzahl an Tierversuchen zurückgehen wird;*

Es wird auf die Stellungnahme zur Nummer 6 der DS 15/1303 verwiesen. Dort wird ausgeführt, mit welchem Maßnahmenbündel die Zahl der Tierversuche verringert werden soll. Ob dies in dem erhofften Ausmaß gelingt, muss abgewartet werden. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Tierversuche nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beantragen und einzeln zu bewerten und zu genehmigen sind.

6. *welche EU-Institution die Zulassungsanträge für Schädlingsbekämpfungsmittel prüft;*
7. *inwiefern weiterhin die Möglichkeit besteht, Zulassungsanträge für Schädlingsbekämpfungsmittel über nationale Behörden abzuwickeln;*

Zulassungsanträge für Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozidprodukte werden – soweit eine Zulassung auf Unions-Ebene angestrebt wird bzw. möglich ist – bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki gestellt und dort fachlich geprüft. Die Zulassungen selbst werden durch die Kommission erteilt.

Wird keine Unionszulassung angestrebt bzw. ist eine solche nicht möglich (etwa weil die Verwendungsbedingungen für ein Produkt innerhalb der Union verschieden sind) besteht weiterhin die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer nationalen Zulassung. In Deutschland ist die Bundestelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für die Erteilung der Zulassung zuständig.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Nrn. 7 und 9 der DS 15/1303 verwiesen.

8. *wie die Öffentlichkeit zukünftig über die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln informiert wird;*

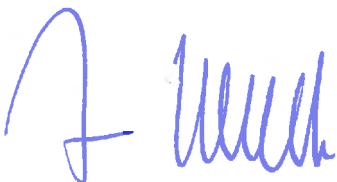
Die Öffentlichkeit wird über den Internetauftritt der BAuA (<http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Zugelassene-Biozidprodukte.html>) regelmäßig und zeitnah über erteilte Zulassungen informiert.

9. *wie sie die neuen EU-Regelungen für Schädlingsbekämpfungsmittel bewertet.*

Die Landesregierung bewertet die neue Biozidverordnung als ausgewogenen Kompromiss zwischen den Forderungen nach mehr Gesundheits- und Verbraucherschutz und dem Schutz der Umwelt auf der einen sowie den Interessen der Hersteller und Verwender an einem weitgehend freien und unkompliziertem Marktzugang auf der anderen Seite.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen können noch nicht abschließend bewertet werden und müssen im Auge behalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft